3. Nach § 34 wird folgender neuer § 35 eingefügt:

»§ 35

(1) Wer vorsätzlich als Führer eines Luftfahrzeugs den Anordnungen über Luftsperrgebiete zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. (2) Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Haft bestraft.«

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1943 in Kraft; es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren.

Führer-Hauptquartier, den 26. Januar 1943.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

> Göring Reichsmarschall

Der Reichsminister der Justiz Dr. Thierack

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

Vom 18. Januar 1943.

Auf Grund der §§ 39, 41 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) sowie auf Grund des § 10 der Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640) in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. IS. 489) und die Durchführungsverordnung vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 641) finden, soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, auch Anwendung auf folgende Straftaten:

Spionage (§ 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) unter den Voraussetzungen der Verordnung über die erweiterte Zuständigkeit des Volksgerichtshofs vom 10. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 776),

- 2. öffentliche Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung),
- 3. vorsätzliche Wehrdienstentziehung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung), wenn der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Aburteilung durch dieses Gericht für geboten hält,
- 4. Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten (§ 5 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.November 1939, Reichsgesetzbl. IS. 2319),
- Gefährdung der Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft (Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942, Reichsgesetzbl. I S. 165),
- 6. das Auffordern und Erbieten zu Verbrechen nach Nr. 1 bis Nr. 5 sowie die Annahme eines solchen (§ 49 a des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 2

Bei Taten, die nach

§ 90 f des Reichsstrafgesetzbuchs (Volksverrat durch Lügenhetze),

- § 91 b des Reichsstrafgesetzbuchs (Feindbegünstigung),
- § 143a des Reichsstrafgesetzbuchs (Wehrmittelbeschädigung) oder nach
- § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (öffentliche Zersetzung der Wehrkraft)

strafbar sind, kann die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt in Wien abgegeben oder die Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht in Wien überwiesen werden (§ 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 20. Juni 1938, Reichsgesetzbl. I S. 640). Dasselbe gilt in den Fällen des § 49a des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf solche Straftaten beziehen.

§ 3

Der Schluß des §6 der Verordnung vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640) lautet:

»so beschränkt sich das Verfahren vor dem Volksgerichtshof auf die zu seiner Zuständigkeit gehörenden strafbaren Handlungen.«

§ 4

Die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland geltenden Sondervorschriften für die Wiederaufnahme im Verfahren vor dem Sondergericht (§ 16 und § 20 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Zuständigkeitsverordnung vom 13. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 489) werden aufgehoben.

Berlin, den 18. Januar 1943.

Der Reichsminister der Justiz Dr. Thierack

Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsfachschulwesens in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 25. Januar 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 837) und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 5. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 616) sowie die Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten vom 19. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 143) gelten auch für die

Berufsfachschulen, die mit Berufsschulen verbunden sind.

§ 2

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden und dem Preußischen Finanzminister.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940, in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1943.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Rust

> Der Reichsminister des Innern In Vertretung Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigk